



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang (Master of Education)  
in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie,  
Chemie/Mathematik, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und  
Physik/Informatik  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 30. November 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Chemie/Mathematik, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2009 (AB UBT 2009/085), geändert durch Satzung vom 25. November 2011 (AB UBT 2011/074) wird wie folgt geändert:

1. § 10 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Bezeichnung:

„§ 10 Anrechnung von Kompetenzen“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) „<sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der Erwerb von 90 Leistungspunkten (LP) verlangt. <sup>2</sup>Hinzu kommen 30 LP für die Erstellung der Masterarbeit, die in der Regel im vierten Semester angefertigt werden soll, falls sie nicht mit dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien (Zweite Phase der Lehramtsausbildung) gekoppelt wird. <sup>3</sup>Im Fall der Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst wirken Universität und Studienseminar im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit vertrauensvoll zusammen. <sup>4</sup>Ihre Bewertung erfolgt dann unabhängig sowohl von universitären als auch von schulischen Prüfern (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 7). <sup>5</sup>Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in den ersten drei Semestern zu erbringen.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Prüfungen“.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 10 Anrechnung von Kompetenzen**

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens zehn ECTS-Punkten anrechnen.

(3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“

5. Im gesamten § 14 werden jeweils die Wörter „Modulprüfung“ bzw. „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Prüfung“ bzw. „Prüfungen“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Masterarbeit kann in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudium im Rahmen des Masterstudiengangs (Master of Education) oder, im Falle einer fachdidaktischen oder erziehungswissenschaftlichen Arbeit, in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt werden (vgl. § 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4). <sup>6</sup>In jedem Fall wird die Masterarbeit von Seiten der Universität betreut, wobei bei schulpraktischen Themen Seminarlehrkräfte mitwirken. <sup>7</sup>Ihre Bewertung erfolgt im Falle einer fachdidaktischen oder erziehungswissenschaftlichen Arbeit unabhängig sowohl von universitären Prüfern für den Masterabschluss als auch von schulischen Prüfern für die Zweite Staatsprüfung.“

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Sofern die Masterarbeit in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst angefertigt wird, bleiben die Bestimmungen des § 18 LPO II für den Teil, der als schriftliche Hausarbeit nach § 18 LPO II gewertet werden soll, unberührt.“

c) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Masterarbeit kann dem universitären Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache vorgelegt werden.“

d) In Abs. 8 wird folgender Satz 8 angefügt:

„<sup>8</sup>Wird die Masterarbeit in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt, gelten die Sätze 1 bis 7 für die Bewertung der Masterarbeit durch universitäre Prüfer.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, sofern die Masterarbeit in Koppelung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt wird. <sup>4</sup>In diesem Fall muss die Arbeit spätestens nach dem in § 18 LPO II genannten Termin abgegeben werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

- cc) In Satz 5 (neu) wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Im gesamten Paragraphen wird jeweils das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) <sup>1</sup>Weitere Wiederholungen einer nicht bestandenen Prüfung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und dürfen im Verlauf des Studiums nicht mehr als insgesamt 24 LP entsprechen. <sup>2</sup>Über die Zulassung zur weiteren Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.“
9. In § 22 werden die Worte „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen sowie das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
10. § 27 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
11. Im Anhang „I.5: Physik Modulübersicht“ wird in der Zeile „UF-DIDP4 Physikdidaktik IIa“ die Spalte „SWS“ wie folgt gefasst: „S 2 + Ü 2, V 2, S/Ü 2“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Prüfungen, die ab dem 01. April 2011 abgelegt wurden bzw. werden. <sup>3</sup>Die Nrn. 2, 6 und 7 Buchst. b) aa) gelten für Studierende, die zum Wintersemester 2009/2010 mit dem Studium begonnen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. September 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. November 2011, Az.: A 3367 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

*Rüdiger Bormann*  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2011.